

Inhalt:

1. Abzug von Mitgliedsbeiträgen bei Kultureinrichtungen
2. Erlöschen des Vereins durch Wegfall aller Mitglieder

1. Abzug von Mitgliedsbeiträgen bei Kultureinrichtungen

Bei Kultureinrichtungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht (wie Spenden) abzugsfähig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt das auch, wenn diese Zwecke nur unter anderen verfolgt werden. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt.

Das Urteil betraf einen gemeinnützigen Verein, der ein sinfonisches Blasorchester betrieb. Außerdem förderte er die musikalische Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Das Finanzamt hatte im Freistellungsbescheid festgestellt, dass der Verein für die Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen aufstellen darf. Dagegen machte der Verein geltend, er fördere nicht in erster Linie kulturelle Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen. Die Ausbildungstätigkeiten machten im Gegenteil den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus. Das Finanzgericht Köln gab dem Verein auf seine Klage hin Recht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) kam aber zu einem anderen Ergebnis (Urteil vom 28.09.2022, X R 7/21).

Der Wortlaut des § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 EStG – so der BFH – ist eindeutig: Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind nicht abziehbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Körperschaft neben den beschriebenen kulturellen Betätigungen auch andere Zwecke fördert.

Die im Gesetz für die Versagung des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen genannte Voraussetzung ist schon erfüllt, wenn überhaupt derartige kulturelle Betätigungen gefördert werden. Das gilt auch, wenn andere Zwecke – bei denen ein Abzug zulässig wäre – den Hauptteil der Vereinstätigkeit ausmachen.

Eine quantitative oder qualitative Gewichtung – so der BFH – muss nur dahingehend erfolgen, ob eine kulturelle Betätigung in erster Linie der Freizeitgestaltung oder in erster Linie Nicht-Freizeit Zwecken dient. Für eine Abwägung mit weiteren Zwecken, die die Körperschaft neben den kulturellen Freizeitbetätigungen verfolgt, lässt der Gesetzeswortlaut dagegen keinen Raum.

Wann dienen kulturelle Zwecke in erster Linie der Freizeitgestaltung?

Eine Förderung kultureller Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, liegt vor, wenn sich die Vereinsmitglieder selbst, d.h. im Rahmen einer aktiven Mitwirkung, kulturell

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 445 – Ausgabe 1/2023 – 10.01.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

betätigen und somit ihre Freizeit gestalten („aktive“ Kulturvereine). Auf die künstlerische Gestaltungshöhe kommt es für die Abgrenzung nicht an (OFD Karlsruhe, Schreiben vom 21.11.2001, S 2223 A - St 333).

Nicht betroffen sind „passiven Kulturvereine“, bei denen die Mitglieder nicht selbst kulturell aktiv werden. Dazu gehören auch Fördervereine anderer – auch „aktiver“ – Kulturvereine.

Betroffen vom Abzugsverbot sind nur kulturelle Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen. Der Gesetzgeber nimmt also eine Abgrenzung zu einer erwerbsmäßigen kulturellen Betätigung vor. Unklar bleibt, ab welcher Vergütungshöhe es sich um keine Freizeitgestaltung mehr handelt.

Zu den Vereinen, in denen sich die Mitglieder selbst innerhalb des Vereines d. h. im Rahmen einer aktiven Mitwirkung, kulturell betätigen und somit ihre Freizeit gestalten, gehören z. B. Gesang- und Musikvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen. Ebenfalls dazu gehören Trägervereine von Musikschulen, in denen die Mitgliedschaft Voraussetzung für Teilnahme an Kursen ist (FinMin Bayern, Schreiben vom 26.6.2000, 32 - S 2223 - 333/54 - 27 438).

Gilt das Urteil auch für andere Satzungszwecke?

Nicht nur bei Freizeitkulturvereinen sind die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig. Das Gleiche gilt für

- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Tier- und Pflanzenzucht
- Kleingärtnerei
- traditionelles Brauchtums einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching
- Soldaten- und Reservistenbetreuung
- Amateurfunken
- Freifunk
- Modellflug
- und Hundesport
- nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung für gemeinnützig erklärte Zwecke.

Auch hier vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass ein Steuerabzug der Mitgliedsbeiträge grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Verein laut Satzung auch nur *einen* dieser Zwecke verfolgt. Das hat jetzt auch der BFH letztinstanzlich bestätigt.

2. Erlöschen des Vereins durch Wegfall aller Mitglieder

Soll ein Verein aufgelöst werden, ist dazu in der Regel ein relativ aufwändiges Verfahren erforderlich. U.U. kann es einfacher sein, den Verein durch Austritt aller Mitglieder zu beenden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf klärt einige Verfahrensfragen dazu (Beschluss vom 22.09.2022, 25 Wx 16/22).

Wird ein eingetragener Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Verein damit noch nicht beendet (erloschen). Er tritt zunächst in die Liquidationsphase ein (soweit nicht ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird) und wird erst nach Ende des Liquidationsjahrs aus dem Vereinsregister gelöscht.

Ist der Verein länger inaktiv und sind nur noch wenige Mitglieder vorhanden, kann das Erlöschen eine einfachere Alternative sein. Nach herrschender Meinung erlischt der Verein – ohne vorherige Auflösung –, wenn alle Mitglieder durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen weggefallen sind.

Das (liquidationslose) Erlöschen des Vereins muss mit notariell beglaubigtem Schreiben zum Vereinsregister angemeldet werden. Darin wird bestätigt, dass alle Mitglieder aus dem Verein ausgetreten sind und er liquidationslos erloschen ist.

Grundsätzlich kann jedes Mitglied diese Anmeldung machen. Da der Verein ohne Mitglieder ist, kann es naturgemäß auch keinen Vorstand mehr geben, der sonst die Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen muss.

Das Registergericht kann nicht die Bestellung eines Notvorstands verlangen, um das Erlöschen des Vereins anzumelden. Es gibt nämlich in diesem Fall kein antragsberechtigtes Vereinsmitglied mehr, wie das das (OLG) Düsseldorf klarstellt.

Ein Nachweis, dass alle Mitglieder ausgetreten sind – etwa durch Vorlage der Austrittserklärungen –, ist nicht erforderlich. Es reicht für das Erlöschen des Vereins aus – so das OLG –, dass sämtliche Vereinsmitglieder jegliche Vereinstätigkeit unterlassen und so zu erkennen geben, dass keiner mehr ein Interesse an einem Vereinsleben hat.

Auch beim Erlöschen des Vereins muss über die Verwendung ein eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen entschieden werden. Die Abwicklung übernimmt aber nicht ein Liquidator, sondern durch einen vom Amtsgericht bestellten Pfleger. Ist der Verein vermögenslos, entfällt die Liquidation.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 445 – Ausgabe 1/2023 – 10.01.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl